

5. VERSICHERUNG

Mitteilungen der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Problemfall Unterversicherung bei den Lauben-/Inventarversicherungen

Die über den Landesverband angebotenen **Laubenversicherungen** – GBV (Gebäude-Feuer-/Sturmversicherung, Merkblatt 1.1.2009) und FED (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm, Merkblatt 1.1.2009) Versicherung des Inventars - **sind Neuwertversicherungen**.

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um versicherte Gebäude/Gegenstände gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder wieder neu herzustellen.

Da jeder Versicherungsnehmer zur Schadensminderung verpflichtet ist, muss im Schadensfall die günstigere Alternative ausgewählt werden, d. h. ist die Reparatur preisgünstiger als der Neukauf, dann muss repariert werden. Ist der Neukauf preisgünstiger als die Reparatur, dann muss neu gekauft werden. Entsprechende Belege sind im Original vorzulegen.

Weil aufgrund von Preissteigerungen Wiederbeschaffungswerte im Laufe der Jahre steigen, ist jedem Versicherungsnehmer zu empfehlen, seine Versicherungssummen regelmäßig zu überprüfen. Die Versicherungssummen sollten den aktuellen Wiederbeschaffungswerten angepasst werden, um ausreichenden Versicherungsschutz zu erlangen.

Brennt eine Laube mitsamt Inventar ab, umfasst die Ersatzleistung des Versicherers die Kosten für den Neubau der Laube und die Neuanschaffung des zerstörten Inventars. Deshalb sollten bei der Bemessung der Versicherungssummen Wiederaufbaukosten für Gebäude (Laube/Gerätehaus) als auch Wiederanschaffungskosten für neue Gegenstände berücksichtigt werden.

Beim **Totalschaden** durch Feuer wird sowohl bei der GBV als auch der FED-Versicherung nach Belegvorlage jeweils maximal die abgeschlossene Versicherungssumme ersetzt. Reicht jeweils die Grundversicherung zum Wiederaufbau der Laube und Wiederbeschaffung des gesamten Inventars nicht aus, ist jeweils ausreichende Höherversicherung zu beantragen, um Unterversicherung zu vermeiden.

Beim **Teilschaden** wird, bei unzureichender Versicherungssumme, nur der Schadensbetrag im Verhältnis von abgeschlossener Versicherungssumme zu tatsächlichem Neuwert ersetzt.

Beispiel Inhalt in der Laube:

Die Grundversicherungssumme von 2000 EUR wurde abgeschlossen.

Der tatsächliche Neuwert beträgt 5000 EUR.

Es ist ein Teilschaden in Höhe von 1500 EUR durch Feuer entstanden.

Reguliert wird: $(1500 \text{ EUR} \times 2000 \text{ EUR}) : 5000 \text{ EUR} = 600 \text{ EUR}$

Dies bedeutet, dass die maximale Versicherungsleistung aufgrund der Unterversicherung für diesen Fall nur 40% des Wiederbeschaffungswertes umfasst. Durch die Ersparnis von 12 EUR Jahresbeitrag muss der Versicherungsnehmer 900 EUR Schadenssumme selber tragen. (Gleiches gilt bei Einbruchdiebstahl- und/oder Vandalismusschäden.)

Beispiel Gebäude:

Die Grundversicherungssumme 5000 EUR wurde abgeschlossen.

Der tatsächliche Neubauwert beträgt 12000 EUR.

Es ist ein Teilschaden in Höhe von 3000 EUR durch Feuer ist entstanden.

Reguliert wird: $(3000 \text{ EUR} \times 5000 \text{ EUR}) : 12000 \text{ EUR} = 1250 \text{ EUR}$

Durch die Ersparnis von 7 EUR Jahresbeitrag muss der Versicherungsnehmer in diesem Fall 1750 EUR Schadenssumme selber tragen.

Unterversicherungsverzicht gilt nur bei der Inhaltsversicherung und nur dann, wenn mind. 4000 EUR Versicherungssumme abgeschlossen wurden. Unterversicherungsverzicht bedeutet: Sofern eine Inhaltsversicherung von mindestens 4000 EUR abgeschlossen ist, erfolgt bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung. Das bedeutet für das vorhin geschilderte Beispiel, Inhalt in der Laube, dass im Schadensfall mit 1500 EUR Schadensbetrag kein Abzug bei 4000 EUR Versicherungssumme und 5000 EUR tatsächlicher Neuwert erfolgt (Unterversicherung wäre 20%).

Die **Merkblätter** zum Versicherungsschutz liegen für Sie auch bei den Bezirkstagungen des LBK bereit.

Was ist bei Schadensfällen zu beachten?

Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sind vom Versicherungsnehmer bei der Polizei anzuzeigen. Feuerschäden sind der KVD sofort telefonisch vorab zu melden. Der Geschädigte muss die Sach-Schadenanzeige (BASLER) für Kleingärtner vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Schadenanzeige ist im Original vom Verein gegengezeichnet per Post an die KVD Geschäftsstelle München zu schicken.

Vom Geschädigten ist sowohl das Aktenzeichen der Polizei anzugeben sowie nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Bescheid/Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nachzureichen.

Bei Feuer- und Sturm/Hagelschäden sind Fotos einzureichen, die das Ausmaß des Schadens belegen. Ohne die Freigabe durch die Polizei/Feuerwehr und die Versicherung (bei Sturm/Hagel nur Freigabe der Versicherung) darf an den Schadensstellen keine Veränderung/Abräumung vorgenommen werden. Die KVD behält sich insbesondere bei Feuer- und Sturmschäden vor, eine Besichtigung der Schadensstelle durch einen Sachverständigen zu veranlassen.

In Einzelfällen kann sich die Entschädigungsleistung verzögern, wenn z. B. nicht die notwendigen Fotos eingereicht wurden und/oder zur Schadensregulierung zwingend Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft genommen werden muss.

Beim Teilschaden kann die Entschädigung nur erfolgen, wenn der geschädigte Versicherungsnehmer konkrete Angaben zum Neuwert des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände macht (Punkte 11, 12 und 18 der Sach-Schadenanzeige für Kleingärtner). Jeder Geschädigte muss vollständige, schriftliche Aufstellungen zu Punkt 18 der Schadenanzeige abgeben. Es ist nicht ausreichend, einfach nur Belege beizufügen!

Die KVD ist natürlich stets daran interessiert, Schadensfälle rasch und für alle Seiten zufriedenstellend, abzuwickeln. Es gelten natürlich für alle Versicherungsnehmer die jeweiligen Bedingungen der Merkblätter zu den Gruppenverträgen.

Bitte denken Sie als Verein daran, Ihre Angaben in den entsprechenden Feldern im Kopf der Schadenanzeige mit einzutragen und die Schadenanzeige gegenzuzeichnen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Wir wünschen allen Gartenfreunden eine gemütliche Vorweihnachtszeit,
ein fröhliches Fest und alles Gute und Gesundheit für das Jahr 2011.
Ihre Geschäftsstelle der KVD in München, Petra Gotsell (Tel. 0 89 – 56 82 25 40)
